

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1615/2025/

Betreff:	Jahresrechnung 2020		
Federführung:	Fachbereich I	Datum:	15.04.2025
Verfasser:		Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal	22.05.2025	
Verwaltungsausschuss	04.06.2025	
Rat	25.06.2025	

I. Sachverhalt:

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um eine eigene Stellungnahme der Bürgermeisterin sind dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Jemgum hat am 27.05.2024 beschlossen, dass die Gemeinde Jemgum gemäß dem Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG), dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 von einem Anhang gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen gem. der §§ 52 und 53 KomHKVO abgesehen wird und die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 des NKomVG (*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz*) beschließt der Rat über die Verwendung der Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.518.629,10 € und im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 117.935,82 € erwirtschaftet. Die Überschüsse sind durch Ratsbeschluss der Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Digitales und Personal

Der Ausschuss für FWTDP empfiehlt dem Rat:

- a) den Jahresabschluss 2020 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen
- c) Die Überschüsse aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis der Rücklage zuzuführen.

Verwaltungsausschuss

Der VA empfiehlt dem Rat:

- a) den Jahresabschluss 2020 zu beschließen
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen
- c) Die Überschüsse aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis der Rücklage zuzuführen.

Rat

Der Rat beschließt,

- a) den Jahresabschluss 2020,
- b) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen,
- c) die Überschüsse aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis der Rücklage zuzuführen.

Anlagenverzeichnis:

- Jahresrechnung 2020